

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 10 (1834)
Heft: 7

Artikel: Todesstrafe des Joh. Fischbacher von Hemberg [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 7.

Juli.

1834.

Wer gibt dem Menschen das Recht, Seinesgleichen die Prüfungszeit abzubrechen, die ohnehin so kurz ist, und von der doch die Ewigkeit abhängt? Woher käme ihm das Recht, Seinesgleichen vielleicht sogar den Augenblick der Reue zu rauben, den erst die Zukunft birgt.

Der Herzog v. Broglie.

553474
Todesstrafe des Joh. Fischbacher von Hemberg.

(Beschluß.)

Als Auspicien hiefür, als entschiedene Fortschritte zu diesem schönen Ziele bezeichnen wir die lange Zeit, in welcher keine Todesstrafe mehr ausgesprochen wurde; den Umstand, daß auch gegen die letzte eine Minorität von 10 Stimmen sich aussprach, die freilich bei völligem Mangel an Sicherheitsanstalten alles Haltes entbehrte; besonders aber die immer lauter werdende Ansicht, daß für eine Besserungsanstalt gesorgt werden sollte. Bewahre uns der Himmel vor einem Zucht- oder Strafhaufe nach altem Schlendrian, die eigentliche Hochschulen des Verbrechens waren; unsere Zeit ist aber auf dem Wege zu wesentlichen Verbesserungen, seit sie Besserungshäuser sich zur Aufgabe gemacht hat. Der Werth solcher Anstalten, auf deren stete Vervollkommnung wir zählen, wird gewiß einmal ein edles Gemüth auch unter uns zu Rath und That ergreifen, und vielleicht wird ein solches Mittel finden, die Räume einer auswärtigen Anstalt unsern Unglücklichen zu öffnen.

In der zuversichtlichen Voraussetzung, daß man, wie in allen bessern Staten, so auch in Außerrohdien allmählig die völlige Abschaffung der Todesstrafe erleben werde, wollen wir künftigen Lesern dieser Blätter hier eine vollständige Darstellung

hinterlassen, wie es bei Todesstrafen hergieng, als wir den Mißbrauch derselben noch nicht abgestreift hatten.

Jeder Todesstrafe, wie überhaupt den Criminalurtheilen, muß das Geständniß des als todeswürdig erachteten Verbrechens vorangehen. Welche Verbrechen als todeswürdig anzusehen seien, darüber muß der Gr. Rath nach Willkür sprechen ¹⁾, so lang es uns an jeder Criminalgesetzgebung fehlt!! Von dem rechtlichen Grundsatz, daß der Verbrecher convictus et confessus — überwiesen und geständig — zugleich sein müsse, wird nur die eine Hälfte zuverlässig gehandhabt, nämlich das Geständniß gefodert; die Erhaltung des Geständnisses scheint uns von der größern oder mindern Genauigkeit der Behörden abzuhängen.

Wo man das Geständniß nicht freiwillig erhält, werden Schreckensverhöre und peinliche Verhöre angeordnet. Bei den sogenannten Schreckensverhören wird die gewöhnliche Verhörcommission, aus dem Hauptmann der Gemeinde Trogen auf dem trogener Strich, einem vom Gr. Rathe gewählten Gemeindevorsteher daselbst und dem Landschreiber bestehend, durch ein oder zwei Mitglieder vermehrt; es haben ihr nämlich der Landesbeamtete, welchen der Gr. Rath zum Präsidenten der Verhörcommission gewählt hat, und, wenn der Angeklagte ein Appenzeller ist, der regierende Hauptmann seiner Gemeinde beizuwohnen. Der Letzte wird vornehmlich darum zugezogen, um Auskunft über die frühern Verhältnisse des Angeklagten, seine Aufführung u. s. w. zu geben, und ihn durch seinen Zuspruch zum Geständnisse zu bewegen. Der Scharfrichter gehört ebenfalls wesentlich zu einem Schreckensverhöre. Bis auf neuere Zeiten hatte er den

¹⁾ So konnte es geschehen, daß ein Dieb, der 18 Pf. Pfenn. gestohlen hatte, getödtet, ein Vater- und Brudermörder hingegen begnadigt wurde. Im 17. Jahrhundert hielt man sich ziemlich an das mosaische Recht, daher in einzelnen Fällen das Gutachten von Geistlichen, z. B. eines Pfarrers Dieze in Arnäsch, eingeholt wurde.

Angeklagten mit den Folterwerkzeugen, Zangen u. dgl., zu erschrecken, ohne jedoch dieselben gebrauchen zu dürfen. Das wußte der Angeklagte in der Regel; es war daher so ein Schreckensverhör auch bloß ein leeres Spectakel, das nur schädlich auf den Proceßgang einwirken konnte, und sie haben daher seit einigen Jahren gänzlich aufgehört.

Bei peinlichen Verhören wohnen ganz die nämlichen Mitglieder bei. Die Hauptrolle spielte dabei früher die Folter; wir wissen nicht anzugeben, seit wann der Gebrauch derselben aufgehört habe, müssen aber leider beifügen, daß Beispiele desselben und verschiedener andern Quälereien noch aus diesem Jahrhunderte zu nennen wären. Seit mehr als zehen Jahren sind die Zwangsmittel der peinlichen Verhöre auf Ruthenstrieche durch den Scharfrichter beschränkt worden. Der Angeklagte wird dabei mit den Händen an eine im Boden befestigte Schraube angebunden, so daß er auf seinem Stuhle mit dem Rücken in eine beinahe wagerechte Stellung kommt; die Streiche erhält er auf den bloßen Rücken. Ein Maximum derselben ist nicht festgesetzt; es hängt also auch dieses von der Willkür ab. Man erzählt von einem zähen Urnäsher, welcher 1824 deren 72 in einem Tage erhalten habe, ohne zu gestehen. Fischbacher gestund nach dem 57. Streiche. Neben den peinlichen Verhören wird auch die Einsperrung in ein dunkles, niedriges Gefängniß, bei Wasser und Brod, als Zwangsmittel zum Geständnisse angewendet¹⁾. Alle diese Zwangsmittel werden jedoch nur gestattet, wo erwiesene Lüge vorhanden ist, und wir möchten es für ein Märchen halten, daß früher völlig unbegründete Anklagen gegen einen Verhafteten, wenn andere Vergehen auf ihn er-

¹⁾ Ref. muß es Männern vom Fache überlassen, die Zweckmäßigkeit oder Entbehrlichkeit solcher Zwangsmittel zu erörtern; daß aber bei Fischbacher nicht etwa ein falsches Geständniß dadurch hervorgepreßt worden sei, mag schon aus dem Umstande hervorgehen, daß er erst nach dem Todesurtheile völlig freiwillig seinen frühern Geständnissen dasjenige beifügte, was S. 102 als 8. Erwägungsgrund bezeichnet wird.

wiesen waren, hinreichten, um dem hartherzigen Kläger zulieb peinliche Mittel eintreten zu lassen.

Über die Anwendung von Zwangsmitteln entscheidet der Gr. Rath, wenn er eben versammelt ist; sonst ist diese Befugniß den vier Standeshäuptern zugewiesen, an welche dießfällige Anträge der Verhörcommission gelangen und unter deren Weisungen diese überhaupt steht. Wenn sie nicht in einer Sitzung darüber entscheiden, so hat jeder seine Stimme schriftlich abzugeben.

Sobald das Geständniß da ist, das zur Todesstrafe führen kann, so verfügen die Standeshäupter den Besuch des Verbrechers durch den Pfarrer in Trogen, welcher denselben auf den Tod vorzubereiten hat ¹⁾. In einzelnen Fällen werden diese Besuche auch vor dem Geständnisse angeordnet, wie das namentlich bei Fischbacher geschah; übrigens sind diese von den Standeshäuptern befohlenen Besuche einzelner Verbrecher bisher noch die einzige Berührung, in welcher der Pfarrer von Trogen mit den Verhafteten steht, und somit auch der einzige Anlaß, auf sie einzuwirken ²⁾.

In seiner nächsten Versammlung zu Trogen, wo alle Criminalurtheile stattfinden, tritt sodann der Gr. Rath über die Beurtheilung des Verbrechers ein. Gleich am Anfang der ersten Sitzung wird demselben die Proceedur vorgelesen; er entscheidet dann, ob er sie als geschlossen erkläre, und verfügt in diesem

¹⁾ Im Jahre 1609 wurde ihm für jeden Besuch eine Belohnung von 3 Bagen bestimmt, die noch fortwährt. Die trogener Mitglieder der Verhörcommission beziehen bei ihren viel mühseligern Verrichtungen für jedes gewöhnliche — nicht peinliche — Verhör — 5 Bagen.

²⁾ Ob Pfr. Frei's neuerlicher Antrag, daß der jeweilige Pfarrer von Trogen den Verhafteten angemessenen Lesestoff für ihre völlig müßigen Stunden in die Hände gebe, und zwar nicht bloß Erbauungsbücher, sondern auch andere Schriften, in welchen die Belehrung in das Gewand der Unterhaltung eingekleidet ist, Gehör finde, wird die Zukunft zeigen; der Rath hat ihn vorläufig freundlich aufgenommen.

Falle, daß der Scharfrichter bestellt werde, und welche Werkzeuge er mitzunehmen habe. — In einer folgenden Sitzung, gewöhnlich am Mittwoch Nachmittag, wird der Pfarrer von Trogen in den Gr. Rath beschieden, um seine Bemerkungen und Erfahrungen über das Benehmen und den Seelenzustand des Unglücklichen vorzutragen. In seiner Stellung liegt es zugleich, dem Rathe die Gründe zur Verschonung mit der Todesstrafe vorzutragen¹⁾. — Ebenfalls am Mittwoch Nachmittag wird vom Rathe der sogenannte Reichsvogt gewählt, welcher als obrigkeitlicher Stellvertreter und Zeuge der Hinrichtung beizuwohnen hat. Er hat seinen Namen ohne Zweifel von den Zeiten beibehalten, wo das Land noch in seinem frühern Verbande mit dem deutschen Reiche stand und der Blutbann kaiserliches Privilegium war; mögen der Namen und die Sache selbst, beide als Anachronismen, bald aufhören. — Am nämlichen Abend fand früher der sonderbare Mißbrauch des sogenannten Henkermahles statt. Der Unglückliche konnte nämlich irgend ein Lieblingsgericht bestimmen, das ihm am Abend vor der Hinrichtung in der Reichskammer aufgestellt wurde, wo Gaffer die Vergünstigung genoßen, sich ebenfalls einzufinden und dem schauerlichen Mahle als Zuschauer beizuwohnen²⁾.

Das Urtheil selbst erfolgt erst am Tage der Hinrichtung, regelmäßig am Donnerstage. Noch immer ist es also möglich, daß statt des Todesurtheils ein milderes ausgesprochen werde. Der Schuldige wird in die Rathstube an den Schranken geführt, wo ihm die Anklage vorgelesen wird, die er zu bestätigen hat. Der Präsident der Verhörcommission ist sein Fürsprech und

1) Alle Zeugen sind einstimmig darüber, mit welcher Wärme und zugleich mit welchem erfreulichen Erfolge bei mehrern Anlässen Herr Pfr. Knuß diese schöne Aufgabe erfüllt habe.

2) Der ehrenwerthe, gegen die Verhafteten überhaupt sehr menschliche Herr Landweibel Eugster fühlte das Unschickliche dieses Mißbrauchs und zog es vor, dem unglücklichen Fischbacher manche Tage vor seinem Tode jedesmal beim Mittagessen und ohne Gaffer etwas zu geben, das ihn freute.

sucht hierauf in seinem Namen die Erlaubniß nach, daß er dem Rathe vortragen dürfe, was er demselben etwa noch ans Herz legen möchte. Nicht selten geschieht es, daß die Unglücklichen bei diesem Anlasse noch Alles aufbieten, um durch Versprechungen und Thränen die Richter zu erweichen und selbst auf den Knien um das Leben zu bitten. Aus der Rathsstube werden sie auf die Reichskammer geführt, wo sie nun nie mehr allein bleiben, sondern immer einen Geistlichen um sich haben, der sie zu trösten und auf den Tod vorzubereiten hat.

Sobald das Urtheil gefällt ist, für welches die absolute Mehrheit der Stimmen gefodert wird¹⁾, so geschieht die Anzeige davon an den Pfarrer von Trogen, der es dem Schuldigen anzukünden hat. Wer ein Herz hat, mag sich diesen Auftritt denken; Ref. war Zeuge desselben bei überraschender Begnadigung und bei unerwartetem Todesurtheile, und weiß nicht, welches von beiden er ergreifender nennen soll.

Bei ununterbrochener Vorbereitung zum Tode durch die bestellten Geistlichen wartet nun der Missethäter den Augenblick ab, wo er, gewöhnlich am Ende der übrigen Vormittagsgeschäfte des Rathes, ausgeführt werden soll. Zuerst wird er in ein besonders hiefür aufgestelltes Gerüste vor dem Rathhause gebracht, in dessen einer Abtheilung er mit dem Scharfrichter und dessen Knechten steht, während in der andern Abtheilung die ihn begleitenden Geistlichen ihren Platz nehmen. Der Land-schreiber liest nun von dem Hauptfenster der Rathstube die Anklage und die Erwägungsgründe des Urtheils, seit man nämlich solche bringt, herunter; das Urtheil selbst eröffnet der regierende Landammann, oder wer den Vorsiß im Gr. Rathe führt. Als Repräsentant der Hoheit thut er es mit bedecktem Haupte, während sonst Jedermann das Haupt entblößt. Die Formel ist ungefähr folgende:

Der gegenüber stehende Meister N. N. soll den N. N. zu seinen Händen und Banden nehmen, ihn auf die gewohnte

¹⁾ Alle frühern Förmlichkeiten haben aufgehört.

Richtstatt führen, dort mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hinrichten, den Leichnam hierauf bis Sonnenuntergang liegen lassen und ihn alsdann in den Armensünderfriedhof verscharren¹⁾. Gott sei seiner armen Seele gnädig!

Der Pfarrer von Trogen hat nun eine laute Fürbitte für den Unglücklichen vorzutragen, worauf der Zug nach der Richtstätte beginnt. Die große Glocke kündet ihn mit einzelnen Schlägen, ungefähr wie beim Stürmen wegen einer Feuersbrunst, an, und setzt diese schauerlichen Klänge fort, bis der Zug aus dem Dorfe ist. Der Unglückliche ist stark mit Stricken gebunden, die hinten in die Hand eines Scharfrichterknechtes auslaufen. Zwei Geistliche aus den Gemeinden vor der Sitter, welche die Prosynode für diesen traurigen Dienst bezeichnet, begleiten ihn, um abwechselnd laut mit ihm zu beten. Ist der Hinzurichtende ein Appenzeller, so ist sein Ortspfarrer einer seiner beiden Begleiter. Dem Zuge folgt zu Pferde der Reichsvogt, begleitet von einem Überreiter in der Standesfarbe und ebenfalls zu Pferde; der Reichsvogt führt eines der beiden Schwerter mit sich, die am Tage der Landsgemeinde an der Bühne des regierenden Landammanns befestigt werden. Jemand trägt eine Kanne mit Wein, welcher dem Missethäter gereicht wird, wenn er diese Labung verlangt. Den ganzen Zug schützen Landjäger, oder Männer mit Hellebarten, wie bei der Landsgemeinde, gegen den Andrang der neugierigen Menge.

Beim „Schelmenbächlein“, auch Iltisbächlein genannt, werden dem Missethäter die Haare abgeschnitten; bei Fischbacher's Hinrichtung geschah es erst ganz nahe an der Richtstatt.

¹⁾ Er liegt nahe neben der Richtstatt; der noch schimpflichere Friedhof für Selbstmörder hingegen ist an die Richtstatt angebaut. Es galt schon als ein Fortschritt, als vor ungefähr zehen Jahren dieser letztere Friedhof unmittelbar an der Richtstatt erbaut wurde, nachdem vorher die Unglücklichen unter dem Galgen verscharrt werden mußten. Ein weniger hinkender Fortschritt ist es, daß nur noch solche Selbstmörder hieher gebracht werden, welche kein anderes Grab in ihren Gemeinden finden.

An den Stufen der Richtstatt hat der Pfarrer von Trogen seinen Amtsbrüdern den Missethäter abzunehmen. Betend und tröstend ist er ihm zur Seite, bis die rothe Kappe kommt, die dem Unglücklichen den Todesstreich verbergen soll. Dann beginnt er, laut das Unser Vater für das Todesopfer zu beten. Bei der vierten Bitte wird das Blutwerk gewöhnlich vollzogen. Mit dem Schwert in der Hand hat der Scharfrichter sodann am Rande der Richtstatt den Reichsvogt laut zu fragen, ob er nach Urtheil und Recht die Strafe recht vollzogen habe, und der Reichsvogt antwortet ihm billigend, oder mißbilligend, je nach den Umständen. — Eine Standrede, die jedesmal dem Pfarrer von Trogen obliegt, macht den Schluß des grausen Auftrittes ¹⁾ Möge die obrigkeitliche Fürsorge für die öffentliche Sicherheit seiner nie mehr bedürfen!

Gemeinderechnungen.

(Fortsetzung.)

L e u f f e n.

Einwohner 3713; Gemeindegossen im ganzen Lande 3040.

Die Jahresrechnung wird von den Vorstehern gewöhnlich in der zweiten Woche des Wintermonats gehalten. An der Martini-Kirchhöre wird der gesammten Gemeinde über dieselbe Bericht ertheilt. Diese Öffentlichkeit hat im Jahre 1827 begonnen. Der Bericht an die Gemeinde, der Einnahmen und Ausgaben umfaßt, bezeichnet die größern derselben näher, während die kleinern nur summarisch aufgeführt werden. Außerdem steht es den Gemeindegossen frei, die vollständige Rechnung auf der Gemeindegosschreiberei einzusehen. Mit dem freundlichsten

¹⁾ Die Standrede bei Fischbacher's Hinrichtung wurde seither gedruckt, was wahrscheinlich noch mit keiner in Trogen gehaltenen geschehen ist; häufiger geschieht es an andern Orten, wo das Todesurtheil der Vollziehung mehrere Tage vorangeht.